

Satzung

**Allgemeiner
Deutscher Automobil-Club
Nordbayern e.V.**



Satzung

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club
Nordbayern e.V.**

2021

Satzung des ADAC Nordbayern e.V.,
zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 20.03.2021

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Ziele	3
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs	6
§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs	7
§ 6 Organe	8
§ 7 Mitgliederversammlung	8
§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung	9
§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	12
§ 10 Wahlen	14
§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung	15
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung	16
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	18
§ 14 Vorstand, Ehrensenat	18
§ 15 Abstimmung des Vorstandes	20
§ 16 Amtsdauer des Vorstandes	20
§ 17 Ehrenämter	21
§ 18 Ehrenrat	22
§ 19 Clubsyndikus	23
§ 20 Verwaltung	24
§ 20 a Datenschutz	24
§ 21 Rechnungsprüfung	24
§ 22 Compliance-Kodex	25
§ 23 Ehrenmitgliedschaft	26
§ 24 Satzungsänderung	26
§ 25 Auflösung	27
§ 26 Verschmelzung	28
§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand	28
Notizen	29

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Nordbayern e.V., abgekürzt „ADAC Nordbayern e.V.“, hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Nürnberg eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC).
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Zuständigkeitsgebiet des ADAC Nordbayern e.V. beziehen oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit ein und der Verkehrserziehung sowie des Motorsports und des Tourismus. Der ADAC Nordbayern e.V. fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC Nordbayern e.V. wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeglicher parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC Nordbayern e.V. setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und

ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliederleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:

- a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch die Medien.
- b) Förderung von Maßnahmen zum Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer, insbesondere von Behinderten, Kindern und Senioren.
- c) Schaffung günstiger Bedingungen für Erwerb, Haltung und Betrieb von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
- d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
- e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf, Tausch und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
- f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.
- g) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art

nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.

- h) Förderung von Jugend-Verkehrserziehung und Jugend-Motorsport sowie Schaffung von Trainingsmöglichkeiten für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Fahranfänger.
- i) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.
- j) Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des ADAC Nordbayern e.V. haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Nordbayern e.V. ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.
2. In Ergänzung zu § 3 der Satzung des ADAC Gesamtclubs sind ordentliche Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. alle volljährigen Mitglieder. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder richten sich nach dieser Satzung und nach der Satzung des ADAC Gesamtclubs (dort § 5).
3. In Ergänzung hierzu finden die §§ 3 bis 7 der Satzung des ADAC Gesamtclubs Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 4 Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Nordbayern e.V. können sich die ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclub). Diese müssen mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates des ADAC Gesamtclubs.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Nordbayern e.V. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbayern e.V. nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Nordbayern e.V. kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie nach Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Nordbayern e.V. zur Anerkennung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Nordbayern e.V. ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Nordbayern e.V. und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines

Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Nordbayern e.V. steht das Recht zu, an allen Hauptversammlungen der ADAC Ortsclubs mit Rederecht teilzunehmen.

§ 5 Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.
2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Nordbayern e.V. oder eines ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Nordbayern e.V. hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclubnamen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) sowie eigener Abzeichen berechtigt; sie dürfen mit jenen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC

Nordbayern e.V. nicht verwechslungsfähig sein. Es muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Nordbayern e.V. Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des ADAC Nordbayern e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Nordbayern e.V.

Sie wählt:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich
- b) die als gewählt geltenden Delegierten im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 der ADAC Gesamtclubsatzung, soweit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllt sind
- c) gegebenenfalls weitere, vom ADAC Nordbayern gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte,
- d) die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18*) und
- e) die Rechnungsprüfer (§ 21*).

Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.

2. Sie findet alljährlich spätestens bis zum 15.04. des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher in Textform oder durch Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e.V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC Gesamtclubs ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Nordbayern e.V. hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind nur zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Im Übrigen können die vorstehenden Rechte nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden. Ausgeschlossen vom Stimm- sowie aktivem und passivem Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum ADAC Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden ADAC Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt bei der Delegiertenwahl des ADAC Ortsclubs sind nur ordentliche ADAC Mitglieder im Sinne des § 3 Ziffer 1 dieser Satzung. Für je angefangene 100 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs von den dort anwesenden ordentlichen ADAC Mitgliedern ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen, und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Das durch den ADAC Nordbayern e. V. bereitgestellte Online-Verwaltungssystem zur Ermittlung der stimmberechtigten ADAC Mitglieder und Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten ist durch die ADAC Ortsclubs zu verwenden.

Grundlage für die dem ADAC Ortsclub zustehende Stimmzahl ist die Anzahl der im Online-Verwaltungssystem hinterlegten stimmberechtigten ADAC Mitglieder zum Ablauf des 31.12. des Jahres vor der jeweiligen Mitgliederversammlung. Ergeben sich dabei Zweifelsfälle zu den Daten des ADAC Nordbayern e.V., so entscheiden die Unterlagen des ADAC Nordbayern e.V.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des

ADAC Nordbayern e.V. von dem ADAC Ortsclub im Online-Verwaltungssystem zu benennen.

Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach dem ADAC Mitgliederstand des Ortsclubs nach Maßgabe und auf Grundlage des vorhergehenden Unterabsatzes. Erfolgt von einem Ortsclub keine oder keine fristgerechte Nennung von Delegierten bzw. Ersatzdelegierten, so ist der Ortsclub mit seinen Delegierten und Ersatzdelegierten von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Clubsyndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates, die Referenten und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC Ortsclub des ADAC Nordbayern e.V. angehören. Sie werden in keinem Fall durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
4. Stimmenübertragung und Stimmenthaltung sind nicht zulässig.
5. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 3 Ziffer 2 Satz 1 dieser Satzung können ihre Mitgliedsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Bevollmächtigungen an Dritte, Stimmübertragungen und Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Voraussetzung für die Teilnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer sowie Unterschrift mit Orts- und Datumsangabe oder die

Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Nordbayern e.V. Die schriftliche Anmeldungserklärung wie auch die elektronische Anmeldungserklärung mit vorgegebener Legitimation müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Nordbayern eingegangen sein. Eine nach Ablauf dieser Frist eingehende schriftliche Anmeldungserklärung oder elektronische Anmeldung mit vorgegebener Legitimation gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. jeweils eine Stimme. Die Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) haben zusätzlich die von ihnen vertretenen Stimmen. Auf je volle 100 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 100 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten; dies gilt entsprechend für Ortsclubs mit nur einem Delegierten (100 ADAC Mitglieder oder weniger). Jeder Delegierte kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Die Übertragung der Stimmen ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmzahl des Stimmberechtigten ohne Weiteres erkennen lässt; eine elektronische Abstimmung ist zulässig.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
2. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Eine elektronische Abstimmung ist zulässig.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2. erster Absatz erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen des zweiten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung

verpflichtet. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mind. 30 ordentlichen Mitgliedern des ADAC Nordbayern e.V.
 - b) von jedem Mitglied des Vorstandes
 - c) von jedem ADAC Ortsclub des ADAC Nordbayern e.V.
 - d) von jedem Delegierten
2. Anträge müssen jeweils drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben beim Vorstand des ADAC Nordbayern e.V. eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2.) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der gemäß § 12 Ziffer 1. c) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderung (§ 24) sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
2. Die Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Nordbayern e.V. gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Nordbayern e.V. gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindestens jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 5) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle

Zahl ab- bzw. aufzurunden. Entspricht die Anzahl der Einzelmitglieder, die sich zur Wahl stellen, der Anzahl der für die Einzelmitglieder zur Verfügung stehenden Delegiertenämter, so gelten diese einzelnen Mitglieder als gewählt i. S. d. § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2. Stellt sich kein Einzelmitglied zur Wahl oder bleiben Delegiertenämter für Einzelmitglieder unbesetzt, so sind diese Delegiertenämter bei der Wahl der weiteren Delegierten zu besetzen. Die weiteren Delegierten werden im Wege der Gesamtwahl in einem Wahlgang gewählt. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung eine Einzelwahl gemäß § 10 Ziffer 2 und 3 beschließen. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC-Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

§ 14 Vorstand, Ehre senat

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, und zwar:
 1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Vorstandsmitglied Jugend und Sport/Sportleiter
 4. Vorstandsmitglied Finanzen/Schatzmeister
 5. Vorstandsmitglied Verkehr, Technik und Umwelt
 6. Vorstandsmitglied Touristik
 7. Vorstandsmitglied OrtsclubangelegenheitenJe 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Die Mitglieder zu 2-7 sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten (Innenverhältnis). Die Mitglieder, die nicht stellvertre-tende/r Vorsitzende/r sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
2. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung Refe-renten, denen die Betreuung bestimmter Sachgebiete nach Weisung des Vorstandes obliegt. Diese können zu Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beigezogen werden. Die Ortsclub-Vorsitzenden werden in der Ortsclub-Vorsitzenden-Tagung dazu gehört.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Ehrensenat des ADAC Nordbayern e.V. als ein ihn beratendes Gremium bilden, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise er in einer Geschäftsordnung näher regelt.
4. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Ziffer 7. Satz 7 und § 12 Ziffer 5. der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Das ADAC Präsidium ist berechtigt, diese Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.
5. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch Aufnahme von Fremdkapital, durch die der ADAC Nordbayern e.V. im Einzelfall mit mehr als 10% seines Eigenkapitals belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmung des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 9 Ziffer 2. Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
2. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche, vom Tag der Absendung des Schreibens an, betragen muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch Telefax und/oder E-Mail angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Antwort nicht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 16 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1. unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im Zweijahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl

ist zulässig. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des Vorstandes des ADAC Nordbayern e.V. mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen. Die Ersatzwahl erfolgt längstens für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 17 Ehrenämter

1. Sämtliche Ämter im ADAC Nordbayern e.V. sind Ehrenämter. Das Delegiertenamt zur Hauptversammlung des ADAC e.V. gilt als Ehrenamt. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Nordbayern e.V. gemachten Aufwendungen. Sie können darüber hinaus eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigung bestimmt der Ehrenrat, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Nordbayern e.V. zugleich in einem festen Beschäftigungsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unter-

nehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht.

3. Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Nordbayern e.V. dürfen in anderen Automobil-Clubs und ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen entscheidet das ADAC Präsidium.
4. Die Amtsdauer in einem Ehrenamt des ADAC Nordbayern e.V. endet spätestens in der Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern e.V., die dem Jahr folgt, in dem der Inhaber des Ehrenamtes das 73. Lebensjahr vollendet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtsdauer insbesondere aufgrund von Wahlen noch nicht abgelaufen ist.

Von der vorstehenden Altersgrenze sind die Delegiertenämter gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 c) und § 8 Abs. 2 sowie die Berufung zum Mitglied des Senats ausgenommen.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm gemäß dieser Satzung zugewiesenen und für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Nordbayern e.V. oder der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Nordbayern e.V. betraut werden. Es ist ihm die Bearbeitung zu übertragen, wenn der Vorstand wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder

aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.

2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre (gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung) gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Clubsyndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Clubsyndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Nordbayern e.V. und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Nordbayern e.V. An den Sitzungen des Vorstandes des ADAC Nordbayern e.V. soll er – ohne Stimmrecht – tunlichst teilnehmen.

§ 20 Verwaltung

1. Für die gesamte Verwaltung des ADAC Nordbayern e.V. ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch gesonderten Vertrag festzulegen und regeln sich im Übrigen nach der Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführer.
2. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Nordbayern e.V. rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 20 a Datenschutz

Der ADAC Nordbayern e.V., der ADAC e.V., die übrigen ADAC Regionalclubs und die mit dem ADAC verbundenen Unternehmen führen die allgemeine Mitgliedschafts- und Leistungsdaten der Mitglieder in gemeinsamen Datensammlungen. Soweit es für die Mitgliederbetreuung und die Leistungserbringung erforderlich ist, können die Daten gemeinsam verarbeitet, genutzt und gegenseitig übermittelt werden.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Nordbayern e.V. bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf vier Jahre. Mit Ablauf von zwei Jah-

ren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer können – ohne Stimmrecht – zu Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.

2. Unbeschadet der nach Ziffer 1. vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Nordbayern e.V. hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Nordbayern e.V. bekennt sich zu regelkonformen und sozialverantwortlichen Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Nordbayern e.V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Nordbayern e.V. ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Nordbayern e.V. besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Nordbayern e.V. verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern im ADAC Nordbayern e.V. die entsprechende Amtsbezeichnung „ehrenhalber“ verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderung

1. Die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung des Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen gelten als unabänderlicher Bestandteil dieser Satzung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1. gestellt werden. Anträge von Mitgliedern, ADAC Ortsclubs oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2. bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Nordbayern e.V. eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3-Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens 3/4 der gem. § 12 Ziffer 1. c) festgestellten

Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Nordbayern e.V. kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern e.V. ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern e.V. muss von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Er ist erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gem. § 8 Ziffer 1. der Satzung des ADAC Gesamtclubs mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt ist.
3. Bei Auflösung des ADAC e.V. ist über eine nachfolgende Auflösung des ADAC Nordbayern e.V. durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. In diesem Fall gelten die Ziffer 1 und die Ziffer 2 Satz 1 entsprechend.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält eine gemeinnützige Organisation im Zuständigkeitsgebiet des ADAC Nordbayern e.V. zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Hierüber entscheidet die besonders einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Nordbayern e.V. mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller – gemäß § 12 Ziffer 1. c) – festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Ziffer 1. Satz 2 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürnberg, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

Notizen

Herausgeber
ADAC Nordbayern e.V.

Stand: 7.2021